

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „CSD Kassel e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Kassel
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10 des Jahres und endet am 30.09.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck die Volksbildung zu fördern.
- (2) Die Zwecke werden wie folgt verwirklicht:
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen von gesellschaftlichen Minderheiten, insbesondere homo- und bisexueller sowie transgener und transidenter Menschen
 - b) in der Öffentlichkeit bestehende Vorurteile über Lesben, Schwule, Bi-, Inter- und Asexuelle sowie Transgender abzubauen und der Diskriminierung dieser Personengruppen entgegenzuwirken
 - c) Der Verein setzt sich durch seine Veranstaltungen auch dafür ein, dass HIV-positive Menschen nicht stigmatisiert werden, sondern ein Leben in Würde und Freiheit führen können.
 - d) die Ausrichtung des Christopher-Street-Days in Kassel und die Organisation der politischen Demonstration zum Christopher-Street-Day zur Sichtbarmachung der vorhandenen Probleme homo- und bisexueller, transgener und transidenter Menschen sowie dem Engagement in anderen Organisationen und Vereinen, die sich ähnlichen Zielen verschrieben haben
 - e) Durch die Informationsveranstaltungen unterstützt und fördert der Verein gleichzeitig junge Menschen bei ihrer sexuellen Selbstfindung und Menschen, die Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung, sowie ihrer seelischen und gesundheitlichen Entwicklung haben.
 - d) die Unterstützung von Opfern anti-homosexuell motivierter Straftaten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Aufwendungen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller / Antragstellerin sich an die Mitgliederversammlung wenden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch

den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 4 A Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben auch das Recht, an den Vorstand und die sonstigen vom Verein eingerichteten Gremien Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und sind in Jahresraten im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Ermäßigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- + der Vorstand
- + die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. einem /einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart / der Kassenwartin und einem Stellvertreter /einer Stellvertreterin
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e. bis zu 3 Vorstandmitgliedern
- (2) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende(n) oder deren/dessen Stellvertretung, jeweils mit einem zweiten Vorstandsmitglied, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der /die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre NachfolgerInnen gewählt sind. Eine Kooptierung von neuen Vorstandsmitgliedern ist bis zu einer Nachwahl durch eine Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens alle zwei Monate statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder seinen / ihren StellvertreterIn schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis zu 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den / die Vorsitzende(n) oder ein Mitglied des Vorstandes, das vom /von der Vorsitzenden damit beauftragt wurde, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ist der /die Vorsitzende zurückgetreten oder verhindert, so beruft ein anderes Vorstandsmitglied eine Mitgliederversammlung ein. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch einen Protokollführer in einem Protokoll schriftlich festzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - a) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
 - b) Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand gewählt.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitskreisen, soweit diese nicht vom Vorstand eingerichtet wurden.
 - e) Die geheime Wahl des Vorstandes.
 - f) Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträgen und sonstigen Angelegenheiten.
 - g) Beschlussfassung über endgültige Vereinsausschlüsse, Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge und Ehrenmitgliedschaften.
 - h) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
 - Aufgaben des Vereins
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Aufnahmen und Ausschlüsse
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Salvatorische Klausel
Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird die Mitgliederversammlung eine notwendige Satzungsänderung im Sinne des Satzungszweckes gegenüber den Behörden bewirken. Diese Änderung der Satzung betrifft

nur Teile der Satzung, die nicht gesetzkonform sind. Die restlichen Teile der Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom /von der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ein steuerbegünstigter Zweck sollte hier nach Möglichkeit die Stiftung an einen Verein, der die Vereinsinteressen des Vereins „CSD Kassel e.V.“ unterstützt, sein.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den AIDS Hilfe Kassel e.V., Motzstraße 1, 34117 Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.